

Satzung der Gustav-Hacker-Stiftung in Landshut

Präambel

Die Stiftung ist dem Andenken Gustav Hackers gewidmet. Gustav Hacker hat sich sowohl in seiner sudetendeutschen Heimat als auch in der Bundesrepublik Deutschland hervorragende Verdienste um die Landwirtschaft erworben.

Seine besondere Sorge galt unter anderem der Ausbildung des bäuerlichen Nachwuchses und der Verbesserung der Sozialstruktur auf dem Lande. Hacker wurde zum Initiator der bundesweiten Aktion „Unser Dorf soll schöner werden“, die das Gesicht Tausender Dörfer verschönert und die Lebensverhältnisse auf dem Lande verbessert hat.

Die Stiftung wurde gemeinschaftlich errichtet von

- dem Absolventenverein der ehemaligen „Höheren Landwirtschaftlichen Landesschule Kaaden“ (Böhmen),
- der Witwe des verstorbenen hessischen Staatsministers Gustav Hacker, Frau Anna Hacker,
- dem Verband „Ehemaliger Schönbrunner“ als dem Patenverein der Kaadener Absolventen und
- dem Förderkreis des Fachbereichs Landwirtschaft in der Gesamthochschule Kassel, Vereinigung und Freunde Witzenhausen, heute „Hochschulverband Witzenhausen e. V.“.

Die Stiftung hat mit der Genehmigung des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.09.1981 die Rechtsfähigkeit erlangt. Aufgrund der geänderten Verhältnisse wird der Stiftung folgende neue Satzung gegeben.

§ 1 . Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Gustav Hacker-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Landshut.

§ 2 . Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verleihung von Förder-und Anerkennungspreisen an würdige und bedürftige Absolventen von Einrichtungen der landwirtschaftlichen Bildung, insbesondere
 - a) der Fakultät Land- und Ernährungswirtschaft der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ökologischer Landbau und Fachrichtung Gartenbau in Landshut-Schönbrunn,
 - b) des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel-Witzenhausen.

Die Einrichtungen nach Buchst. a) und b) sollen i. d. R. je die Hälfte der ausgeschütteten Mittel erhalten. Die Verteilung der Mittel innerhalb Buchst. a) liegt im Ermessen

des Stiftungskuratoriums, wobei Förderschwerpunkt grundsätzlich Niederbayern, insbesondere Landshut-Schönbrunn ist.

Mit den Preisen sollen entweder ein weiterer beruflicher Bildungsweg gefördert werden, soweit ein solcher durch andere Stellen nicht ausreichend finanziert wird, oder besondere Leistungen auf schulischem oder berufspraktischem Gebiet Anerkennung finden.

Mit der Preisverleihung soll auch das Andenken an das ehemalige Sudetenland gewahrt werden.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Stiftung darf keine natürliche und juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 . Geschäfts- und Zuwendungsordnung

Das Stiftungskuratorium kann sich zum Vollzug dieser Satzung und zur Verteilung der Preise eine Geschäfts- und Zuwendungsordnung geben.

§ 4 . Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zum 31.12.2011 betrug das Grundstockvermögen 73.674,71 Euro.

§ 5 . Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 . Stiftungorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Bare Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Stiftungskuratorium eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 . Stiftungsvorstand

- (1) Grundsätzlich ist der Stiftungsvorstand der jeweilige Leiter des Agrarbildungszentrums Landshut-Schönbrunn. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und erledigt nach den Richtlinien des Stiftungskuratoriums die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er ist befugt, anstelle des Stiftungskuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungskuratorium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Stiftungsvorstandes. Seine Amtszeit erstreckt sich auf die gleiche Dauer wie seine Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium, höchstens jedoch auf fünf Jahre.
- (3) Gehört der Leiter des Agrarbildungszentrums Landshut-Schönbrunn nicht dem Stiftungskuratorium an, wählt das Stiftungskuratorium einen Stiftungsvorstand aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium, höchstens jedoch auf fünf Jahre.

§ 8 . Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus vier bis sechs Personen. Es soll sich zusammensetzen aus:
 - a) dem jeweiligen Leiter des Agrarbildungszentrums Landshut-Schönbrunn und je einem Vertreter
 - b) des Hochschulverbandes Kassel-Witzenhausen e. V.,
 - c) des Ehemaligenverbands Schönbrunn-Weihenstephan e. V.,
 - d) der Familie des verstorbenen Staatsministers Gustav Hacker sowie wahlweise
 - e) ein bis zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungskuratorium auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) , b) , c) werden auf Vorschlag der Einrichtungen, das Mitglied nach § 8 Abs. 1

Buchst. d.) auf Vorschlag der Familie Hacker gewählt. Ohne Vorschlag oder bei Wegfall von Berechtigten nach Abs. 1 obliegt die Wahl dem Stiftungskuratorium allein.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist Vorsitzender des Stiftungskuratoriums, sein Stellvertreter stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Das Stiftungskuratorium verwaltet die Stiftung, soweit der Stiftungsvorstand nicht selbstständig entscheidet (§ 7 Abs. 1), und bewacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Es entscheidet insbesondere über den Voranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Stiftungsvermögens, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, und beschließt über Satzungsänderungen und über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (5) Vornehmste Aufgabe des Stiftungskuratoriums ist es, alljährlich von den angeschlossenen Schulen Anträge für die Verleihung von Preisen entgegenzunehmen und die Preisträger zu bestimmen.

§ 9 . Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Auf schriftliches Verlangen zweier seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungskuratoriums zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Stiftungskuratoriums schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz ist, es sei denn, dass im Einzelfall alle Mitglieder mit einer kürzeren Ladungsfrist einverstanden sind.
- (3) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüssen über die Änderung der Satzung sowie Anträgen auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Kuratoriumsmitglieder zustimmen.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse mit Ausnahme von § 9 Abs. 4 Satz 2 im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch

durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

§ 10 . Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern wahrgenommen.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 . Vermögenanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Restvermögen zu gleichen Teilen an:

- den Ehemaligenverband Schönbrunn-Weihenstephan e. V. und
- den Hochschulverband Witzenhausen e. V. - Vereinigung der Absolventen und Absolventinnen, Studierenden, Hochschulangehörigen und Förderer.

Diese haben es im Freistaat Bayern bzw. im Bundesland Hessen für die praxisbezogene Aus- und Weiterbildung der Landwirtschaft Studierenden gemeinnützig einzusetzen.

§ 12 . Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Mai 2006, genehmigt am 17. Januar 2008, außer Kraft.

Altdorf, den 13.04.2013

gez. Stiftungsvorstand
Dr. Hans-Joachim Frey

Genehmigt durch die Regierung von Niederbayern
mit Schreiben vom 07.05.2013, Nr. 12-1222-6104-1